



60 - Bauamt  
60.2 Wohnen und Gewerbe  
Dienstgebäude Kreishaus  
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

## Veranstungsbeschreibung für Veranstaltungen im Landkreis Cloppenburg

- |  |   |
|--|---|
| 1. Name der Veranstaltung:   | Erntedankfest Musterort   |
| 2. Veranstaltungstyp<br>(z.B. Konzert, Theateraufführung, Party):    | Party   |
| 3. Veranstaltungsort:  | Musterstraße 1<br>12345 Musterhausen  |
| 4. Datum der Veranstaltung (Tag,<br>Veranstaltungsbeginn und -ende): | 01.10.20XX-02.10.20XX;<br>20:00 Uhr – 06:00 Uhr   |
| 5. Eigentümer des Veranstaltungsortes (Name,<br>Adresse, Telnr.):    | Max Mustermann<br>Musterstraße 1<br>12345 Musterhausen                                  |
| Veranstalter (Name, Adresse, Telnr.):                                | KLJB Musterhausen<br>Vorstand Moritz Muster<br>Beispielstraße 10,<br>12345 Musterhausen |
| 6. Ansprechpartner (Name, Adresse,Telefonnr.):                       | Moritz Muster<br>Beispielstraße 10<br>12345 Musterhausen                                |
- Hinweis:**  
Gemäß § 38 abs. 2 NVStättVO muss der Verantwortliche während der gesamten Veranstaltung vor Ort und erreichbar sein.

7. Erwartete Besucherzahl: \_\_\_\_\_450\_\_\_\_\_

Karten im begrenzten Vorverkauf

Kartenverkauf an der Abendkasse

**Hinweis:**

Die Angabe, ob ein Vorverkauf sowie Verkauf an der Abendkasse erfolgt dient zur Einschätzung, ob die erwartete Besucherzahl überschritten werden könnte.

8. Erwartetes Besucherprofil

Kinder bis 12 Jahre

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Jugendliche bis 18 Jahre

Erwachsene ab 18 Jahre

Familien

Erwachsene ab 65 Jahre

Ja

Nein

9. Wird Alkohol ausgeschenkt?

10. Sind feste Programmpunkte geplant?

11. Wenn ja, welche Programmpunkte sind wann geplant und wie werden diese durchgeführt?

Tanz und Sketch zu Beginn der Veranstaltung (ca. 20:00 Uhr-22:00Uhr).

---

---

---

**Hinweis:**

Die Angaben zu Programmpunkten sowie zu den Besuchern dient der Einschätzung der Veranstaltung im Hinblick auf zu erwartende Störfaktoren (Lärm, Brandgefahren usw.) und ob Besonderheiten oder Probleme durch das Verhalten der Besucher zu erwarten sein könnten. Zudem kann geprüft werden, ob die sich aus § 1 Abs. 2 NVStättVO ergebene Besucherkapazität eingehalten werden kann.

Ja

Nein

12. Handelt es sich um eine genehmigte Versammlungsstätte im Sinne § 1 der NVStättVO?



	Ja	Nein
20. Werden fliegende Bauten aufgebaut (Zelte, Bühnen, o.ä.),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

21. Wenn ja, welche Bauten werden aufgebaut und wo (siehe Angabe unten sowie beigefügter Lageplan mit Eintragung des Standortes und der Außenmaße) ?

Bühne fürs DJ-Pult in der Halle

---



---



---

**Hinweis:**

Es besteht eine Abnahmepflicht für fliegende Bauten. Gemäß § 75 NBauO bedürfen fliegende Bauten keiner Baugenehmigung, jedoch aber einer Ausführungsgenehmigung. Diese wird in ein gültiges Prüfbuch eingetragen. Dieses Prüfbuch muss bei Aufstellung eines solchen fliegenden Baus also zwingend vorliegen, um die Sicherheit des Zeltes oder ähnlichem zu gewährleisten.

Die Aufstellung fliegender Bauten muss rechtzeitig, min. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuchs bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Bei Veranstaltungen am Wochenende (Samstag o. Sonntag) ist die Abnahme spätestens am vorhergehenden Freitag durchführen zu lassen.

Unter Nr. 11 des Anhangs zu § 60 NBauO werden zudem fliegende Bauten genannt, die keiner besonderen Abnahme seitens des Bauamtes bedürfen. Diese müssen also nicht zwingend beim Bauamt angezeigt werden, sollten aber im Lageplan dargestellt werden. Somit kann geprüft werden, ob diese Bühnen oder ähnliches unter Umständen Flucht- und Rettungswege blockieren könnten.

	Ja	Nein
22. Veranstaltungen mit Stehplätzen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23. Veranstaltungen mit Sitzplätzen? (Wenn ja, ist ein Bestuhlungsplan beizufügen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Hinweis:**

Der Bestuhlungsplan ist mit Maße M 1:200 (mindestens) einzureichen. Gem. § 44 NVStättVO sind die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und der Bühnen- und Szenenflächen sowie der Verlauf der Rettungswege in einem Bestuhlungsplan im Maßstab von mindestens 1:200 unter Berücksichtigung des § 7 (Bemessung der Rettungswege) und des § 10 (Bestuhlung, Gänge und Stufengänge) NVStättVO darzustellen. Auch hier sind die Angaben erforderlich, um sicherzustellen, dass keine Flucht- und Rettungswege versperrt sind. Außerdem kann so geprüft werden, ob die Besucherkapazitäten, die sich aus § 1 Abs. 2 NVStättVO ergeben eingehalten werden können.

24. Wie viele sanitäre Anlagen sind vorhanden? **16 zzgl. einer barrierefreien Toilette**

**Hinweis:**

Gem. § 12 NVStättVO müssen Versammlungsstätten getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer haben. Es sollen mindestens vorhanden sein für:

Besucherplätze	für Frauen	für Männer	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
über 20000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6.

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume auf Frauen und Männer nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind. Barrierefreie Toiletten für Benutzer/innen eines Rollstuhles sind zudem vorzuhalten und können in der Gesamtberechnung berücksichtigt werden.

Abweichungen von der vor genannten Anzahl geforderter Becken können ggf. durch z.B. „Rinnenanordnung“ oder Bauartausführung des Toilettenwagen zugelassen werden. In diesen Fällen sind die Ausführungen bzw. Angaben den Antragsunterlagen beizufügen.

- |   | Ja                                  | Nein                                |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 25. Wurde das zuständige Ordnungsamt in Kenntnis gesetzt?<br>(Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben –BOS) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| 26. Wird Pyrotechnik eingesetzt?  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

**Hinweis:**

Bei Einsatz von Pyrotechnik ist eine Brandsicherheitswache im Sinne von § 41 NVStättVO sicherzustellen.

- |  |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 27. Liegt ein Brandschutzkonzept vor?<br>(erst ab 1000 Besuchern verpflichtend, vorher empfohlen)                            | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 28. Liegt ein ausführliches Sicherheitskonzept vor?<br>(erst ab 5000 Besuchern verpflichtend, vorher empfohlen)              | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 31. Sind Ausgänge, Flure, Treppenträume und sonstige Verkehrswege, die als Rettungswege dienen, freigehalten und zugänglich? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |

**Hinweis:**

Versammlungsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens 2 möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. (§ 6 NVStättVO)

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraumes darf nicht größer als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe des Versammlungsraumes vergrößert sich je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe die zulässige

Entfernung für diesen Bereich um 5 m. Eine Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten sein. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Versammlungsstätten 0,60 m je 100 der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen, mindestens jedoch 1,20 m. (§ 7 NVStättVO)

- |   | Ja                                  | Nein                                |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 32. Liegt ein Plan zur Evakuierung/ Räumung im Krisenfall vor?<br>(erst ab 5000 Besuchern verpflichtend, vorher empfohlen)        | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 33. Ist ein Sammelplatz für den Notfall festgelegt worden?<br>(wenn ja, siehe beigefügten Lageplan mit Markierung des Standortes) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| 34. Ist ein qualifizierter Sicherheitsdienst/Ordnungsdienst vor Ort?  |                                     |                                     |

Ja, folgender Sicherheitsdienst ist vor Ort:

MU Service Sicherheitsdienst

Beispielweg 2

12345 Musterhausen

Nein, folgende Personen sind für den Ordnungsdienst verantwortlich:

/

### Hinweis:

Gemäß § 43 NVStättVO ist immer ein Sicherheits- oder Ordnungsdienst erforderlich. Sofern kein qualifizierter Dienstleister in Anspruch genommen wird, sind Personen zu nennen, die für die Einhaltung und Überwachung der Sicherheit vor Ort verantwortlich sind.

Die verantwortlichen Personen sind hierbei verpflichtend vorher über den Krisenfall und das damit verbundenen Vorgehen zu unterrichten. Dass eine Unterrichtung erfolgt ist, muss schriftlich von den verantwortlichen Personen bestätigt werden. Diese Bestätigung muss zu den Unterlagen genommen werden und auf Verlangen der Ordnungsbehörden vorgelegt werden können.

- |  | Ja                                  | Nein                                |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 35. Sind Sanitäter vor Ort?<br>( ab 5000 Besuchern verpflichtend, vorher empfohlen)  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| 36. Die Nachbarn im Umkreis von 500m sind ggf. über die<br>Veranstaltung informiert und erheben keine Einwände?<br>(siehe beigefügte Zustimmungserklärung) | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

### Wichtiger Hinweis:

**Punkt 36 Ist nur nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde auszufüllen!**

**Sofern keine explizite Aufforderung erfolgt, sind die Nachbarn im 500m Umkreis nicht**

**zwingend zu informieren, es wird jedoch zur Vermeidung von Beschwerden empfohlen.**

37. Weitere Anmerkungen/ Besonderheiten der Veranstaltung:

---

---

---

---

**Hinweise für die Veranstalter auf Pflichten:**

- Auf Bühnen und Szenenflächen ist auf das Rauchverbot hinzuweisen.
- Dekorationselemente sollten so ausgestaltet werden, dass diese nicht entflammbar sind.
- Alle Rettungswege müssen gekennzeichnet und von allen Plätzen und Stellen sichtbar sein.
- Es müssen für den Brandfall Feuerlöscher vorhanden und gekennzeichnet sein.
- Die Aufstell- und Bewegungsflächen, Zu- und Durchfahrten und Durchgänge für die Feuerwehr und Rettungswagen müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet und benutzbar sein.

Anlage:

- AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland)- Schreiben für das interne Management